



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Sonntagsruhe

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die Sonntagsruhe



Is vor einem Jahrzehnt eine für die Provinz Sachsen bestimmte Polizeiverordnung die Sonntagsruhe etwa in der Weise regeln wollte, wie es neuerdings durch die Novelle zur Gewerbeordnung geschehn ist, erhob sich ein Sturm des Widerstandes und der Entrüstung. Man zeterte über Vergewaltigung, über Schädigung der „vitalsten (!) Interessen,“ über den Untergang der Industrie und über die Rückkehr in die finstersten Zeiten des Mittelalters. Nun ist seit dem ersten Juli eine Art Sonntagsruhe eingeführt, und alles ist ganz glatt und still verlaufen. Daß das Publikum dabei zu Schaden gekommen sei, wird man schwerlich behaupten können. Denn wenn es in den Verkaufsstunden des ersten Sonntags im Juli einige Drängelei gab, wenn es sogar vorgekommen sein soll, daß eine allzu vertrauensselige Hausfrau am Abend keine Cervelatwurst bekommen konnte, so ist das gerade kein Unglück; vielmehr ist den betreffenden ganz Recht geschehn. Die Sonntagsstille wird zugestandner- oder nicht zugestandnermaßen als Wohlthat empfunden. Und im Grunde gefällt die Sonntagsruhe auch den Prinzipalen sehr wohl. Besonders empfinden die kleinen Geschäftsleute die Wohlthat des Gesetzes dankbar. Es ist die Befreiung aus einer Knechtschaft, in der sich die Menschen gegenseitig hielten, und die härter war, als das härteste Gesetz. Der kleine Kaufmann, der jahraus jahrein wie ein Ameisenlöwe in seiner Falle saß, kann nun auch ein paar Stunden lang den blauen Himmel sehn und wenn auch nicht deklamiren, so doch fühlen: Hier bin ich Mensch, hier darf ichs sein. Daß die Angestellten, die Kommis und andre moderne Sklaven erreicht haben, was sie seit Jahren dringlichst gewünscht haben, wird von ihnen dankbar anerkannt. Selbst der jüdische Kaufmann läßt sich seinen christlichen Sonntag gefallen;



bleibt ihm doch unbenommen, zu spekuliren, wie er das Gesetz fein umgehn und so die Konkurrenz schädigen könne.

Trotz alledem kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß mit dem Gesetz etwas begonnen worden ist, was so nicht bleiben kann. Entweder muß man weiter gehn und die Sonntagsruhe zu einer wirklichen Ruhe machen, oder man muß zulassen, daß von ihr soviel abgebrockelt wird, daß nicht einmal das mehr übrig bleibt, was man bisher hatte. In dem ersten Sinne lassen sich die Organe des Zentrums vernehmen, in dem zweiten schreiben die liberalen Zeitungen, die Kölnische mit einbegriffen.

Es ist eine seltsame Sache, ein Gesetz über die Sonntagsruhe, das bestimmt, daß am Sonntagvormittag fünf Stunden gearbeitet und daß nachmittags gefeiert werden soll. Als ob es darauf ankäme, dem notleidenden Stande der Gastwirte auf die Beine zu helfen! Gleichsam in Parenthese wird hinzugesetzt, während der Stunden des Gottesdienstes dürfe nicht gearbeitet werden, und es müsse auch soviel Zeit gegeben werden, daß man sich zum Gottesdienste ankleiden könne. Wir möchten aber wohl wissen, wieviel Leute von der so gegebenen freien Zeit Gebrauch machen, daß sie zum Gottesdienst gehn. Man stelle sich einen armen kleinen Ladendiener vor, der bis dreiviertel neun Uhr hinter dem Ladentische steht, dann die guten Höschen anzieht, um in die Kirche zu gehn, und gleich nach Schluß des Gottesdienstes zur Herings- tonne zurückkehren muß; man stelle sich den Spott vor, mit dem der Herr Prinzipal und die Herren Kollegen, denen die Sonntagsruhe nur die Freiheit ins Wirtshaus zu gehen bedeutet, den armen Menschen behandeln. Für Leute, die die Sonntagsruhe vormittags zur Sonntagsheiligung benutzen wollen, wäre eine Bestimmung, nach der ein Sonntag um den andern völlig frei bleiben müßte, günstiger gewesen, als die neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Aber auf die kirchliche Sonntagsfeier ist ja die Novelle gar nicht gerichtet gewesen, sondern auf eine Sonntagsruhe für unselbständige Leute, denen man diese Ruhe aus denselben Gründen sichern wollte, aus denen die Sozialdemokraten den freien Sonntag fordern. Die neuen Bestimmungen gehören zur sozialen, nicht zur kirchlichen oder sittlichen Gesetzgebung. Dies war wenigstens die ursprüngliche Form des Gesetzes; erst durch die christlich-konservative Mehrheit des Reichstags hat es eine Gestalt bekommen, durch die es ein Gesetz für die Sonntagsruhe geworden ist. Es ist nämlich eingefügt worden, daß in den geschloßnen Stunden des Sonntags nicht bloß die Angestellten frei sein müssen, sondern auch, daß die Laden zu schließen seien, und daß überhaupt nicht gearbeitet werden dürfe. Durch diese Verschärfung des Gesetzes hat man bewirken wollen, daß das Gesetz überhaupt wirksam werde. Denn wenn doch weiter gekauft oder verkauft worden wäre, so hätte der Angestellte keine wirkliche Freiheit erhalten. Man wollte wohl auch den Geschäftsinhabern durch den Zwang eine Wohlthat erweisen. Aber man hat



durch die Verschärfung des Gesetzes auch den in ihm liegenden inneren Widerspruch verschärft, man ist wieder bei dem alten Gegensatz einer liberalen und einer autoritativen Anschauung angekommen. Bismarck steht in der Sonntagsfrage auf liberaler Seite; er hat von jeher den Gedanken vertreten, es müsse jedem freistehn, wenn er nicht andre stört, am Sonntage zu arbeiten. Die Partei des neuen Kurses will, daß der Mensch in gewissen Dingen und gerade hier durch den Zwang des Gesetzes vor sich selbst geschützt werde, daß also von oben herunter befohlen werde, wenn es von unten her zu einem verständigen und notwendigen Entschlusse nicht kommen will. Das richtige dürfte wohl in der Mitte liegen. Oder anders ausgedrückt: ist man der Überzeugung, daß man in der Sonntagsfrage die Bevölkerung durch Gesetze bevormunden müsse, so muß es wenigstens in einer Weise geschehn, daß berechnigte Interessen geschont werden, das Gesetz darf nicht einseitig und ungerecht vorgehn. Ist aber die rechte Mittellinie nicht getroffen, so muß das Gesetz entweder erweitert oder verengert werden. Und diese Notwendigkeit scheint bei dem Sonntagsgesetze vorzuliegen.

Nicht alle Klagen über das Gesetz sind berechtigt. Man sagt: es ist ein Unsinn, dem jungen Manne soviel freie Zeit zu geben. Was soll er damit anfangen? Er geht ins Wirtshaus. Dafür reicht sein Gehalt nicht aus, und das Ende ist, daß er die Kasse angreift. Sollte aber der junge Mann seine freie Zeit wirklich nur mit Kneipen ausfüllen können? Sollte er nichts besseres und nötigeres zu thun haben? Oder man fragt: Wo soll sich der junge Mann in seiner Freizeit aufhalten? Man hat ihm ein Loch zum Schlafen angewiesen, sein eigentlicher Aufenthalt ist der Laden. Nun gut, wenn das so ist, ist es dann nicht zu loben, wenn das Sonntagsgesetz solche Mißstände aufdeckt und ihre Besserung fordert? Und vollends wenn die Verkäufer von allerhand Kram und Plunder, wenn die „edelsten Glieder der Nation“ mit ihrem Hausirkaften in dem unveräußerlichen Menschenrechte, jedes schöne Fleckchen Erde in einen Trödelmarkt zu verwandeln und jeden zu belästigen, der sich des stillen Sonntags freuen möchte, gestört werden, so ist das doch nur zu billigen. Ebenso wenig gerechtfertigt ist es, wenn sich Cigarrenhändler beklagen, daß ihnen verwehrt werde, ihre Bude Sonntags nachmittags bis tief in die Nacht hinein offen zu halten, um ein paar Duzend Cigarren an Leute zu verkaufen, die sich ihren Bedarf ebenso gut hätten einstecken können. Geraucht wird doch; man wird künftig nur weniger am Sonntag kaufen und weniger einzeln kaufen.

Aber die Beschwerde wird sofort berechtigt, wenn man sich beklagt: Wir dürfen nicht verkaufen, aber der Wirt darf es; man entzieht uns einen Verdienst, um ihn dem Wirte zuzuwenden. In derselben Lage sind der Bäcker und der Fleischer, sie müssen ihre Läden schließen und zusehen, wie ihre Kunden zum Gastwirt gehen. Man hat diese Ungerechtigkeit dadurch mildern



wollen, daß man den Wirten verboten hat, während der geschloßnen Zeit über die Straße zu verkaufen; aber man kann nicht hindern, daß sich jemand beim Wirte vorsetzen läßt, was er sonst im Laden gekauft und zu Hause verzehrt hätte. In besonders übler Lage sind die Photographen, die von jeher ihr Hauptgeschäft des Sonntags gemacht haben. Die meisten Leute, namentlich die, von denen der kleine Photograph lebt, kommen nur zu ihm, wenn sie den Sonntagsrock angezogen haben. In der Woche können sie das nicht, oder sie thun es wenigstens nicht. Vom christlichen Standpunkte aus kann man sagen: Trage den Verlust; es ist besser, du leidest Schaden, als daß du den Sonntag entheiligst. Vom Standpunkte der sozialen Gesetzgebung aus kann man das nicht sagen. Man kann verbieten, daß die Kräfte des Personals über Gebühr ausgenutzt werden, man kann aber streng genommen nicht fordern, daß der Gehilfe des Sonntags frei haben soll, wenn er die Woche über genug Freiheit hat. Nimmt man dem Geschäftsinhaber den Verdienst, so setzt man den Angestellten vor die Thür und richtet Schaden an, wo man eine Wohlthat erweisen wollte. Oder unter welchem Vorwande wollte man die Photographie freigeben? Sie ist wirklich ein Gewerbe. Hier ist der Gesetzgeber in Verlegenheit. Die staatlichen Behörden haben auch bis jetzt auf die eingelaufenen Beschwerden keine Antwort gegeben.

Die franke Stelle des Gesetzes ist die willkürliche Abgrenzung derer, die durch das Gesetz geschützt werden sollen. Der Handelsbessizne, der Gesell soll seinen freien Sonntag haben. Ist der Kellner nicht auch ein Mensch? bedarf er des staatlichen Schutzes nicht ebenso wie der Kommis? Man kann ihn Sonntags nicht entbehren. Auch die Herren Gesetzgeber wollen des Sonntags ihr Glas Bier trinken. Der Kellner wird dem Sonntagsvergnügen der andern zum Opfer gebracht. Das mag eine harte Notwendigkeit sein, eine gerechte Sache ist es nicht. Es ist ein Stück sozialer Frage, das auch einem Bebel zu schwer ist. Und wo bleiben die Tausende, die im Verkehrsgewerbe angestellt sind? Wo bleiben die Dienstboten? Die Frankfurter Dienstmädchen haben sich schon gerüstet, sie wollen auch ihren freien Sonntagnachmittag haben, und die andern werden nicht zurückbleiben. Den Knechten auf dem Lande ist es schon lange ein Ärgernis, daß sie am Sonntag das Vieh füttern müssen. Wenn die nun auch alle Berücksichtigung finden sollten, so würde die Folge sein, daß die Herren am Sonntag die Arbeit selber machen müßten, was übrigens stellenweise schon jetzt der Fall ist.

Offenbar giebt es Arbeit, die auch am Sonntage geschehen muß. Richtet man also die Sache so ein, daß man durchs Gesetz bestimmt: Der Arbeiter, der abkömmlich ist, soll seine Sonntagsfreiheit haben, jeden Sonntag und zu bestimmten Stunden, der Arbeiter, der unabkömmlich ist, findet keine Berücksichtigung — so schafft man Verhältnisse, deren Ungerechtigkeit allgemein gefühlt wird.

Ebenso bedenklich ist aber auch die Bevorzugung einzelner Gewerbe, denen



man den Sonntagsbetrieb in gewissen Grenzen oder ganz frei gegeben hat. Bei der eingangs erwähnten polizeilichen Sonntagsverordnung für die Provinz Sachsen erregte der Umstand besonderes Argernis, daß die Geschäfte auf preussischem Gebiete geschlossen waren, aber jenseits der Grenze geöffnet blieben. Dieser Übelstand ist dadurch, daß es sich jetzt um ein Reichsgesetz handelt, weggefallen. Dafür haben wir aber nun die Sonntagsgrenze innerhalb der Geschäfte. Das Volk der Wirte ist die meistbegünstigste Nation. Der Handel mit Blumen und Kränzen ist bis vier Uhr freigegeben worden, aber der Photograph, der an die Stunden des Tageslichts gebunden ist, und dem geholfen wäre, wenn er von elf bis vier Uhr arbeiten könnte, muß sein Glashaus schließen. In Badeorten darf während der „Saison“ bis fünf Uhr verkauft werden. Warum denn? Es giebt doch nichts überflüssigeres, als den Kram, der dort feilgeboten wird! Überdies ist in Badeorten „alle Tage Sonntag.“ Gerade die Ausnahmen, die man gemacht hat, verschärfen die Ungerechtigkeit.

Der Grundfehler ist, daß in diesem Gesetze zwei Dinge mit einander verbunden sind, die nicht zusammengehören: der Schutz unselbständiger Arbeiter vor der Ausbeutung ihrer Kräfte, und der Schutz des Feiertags vor Handel und Wandel. Das erste gehört in ein Gewerbegesetz, das zweite nicht. Wir machen für diese Zusammenstellung nicht die Regierung verantwortlich, sondern in erster Linie die klerikal-konservative Mehrheit des Reichstags. Die Herren haben es offenbar gut gemeint, auch etwas erstrebt, was an sich wünschenswert ist, aber sie haben doch ein zu geringes Maß von Umsicht und Sachkenntnis auf dem Handelsgebiete bewiesen und haben aus dem Stegreife Bestimmungen geschaffen, die reiflicher hätten überlegt werden sollen.

Schließlich ist man bei der Ausführung des Gesetzes, das doch auch zum Besten der kirchlichen Interessen gemacht worden ist, mit diesen Interessen in argen Widerstreit geraten. Wenn das Gesetz Arbeitspausen festsetzt, die mit den Zeiten für den Gottesdienst zusammenfallen sollen, so ist eine Verständigung der staatlichen und der kirchlichen Behörden über diese Zeiten nötig. Das einfachste wäre es gewesen, sich an die ortsüblichen Zeiten des Gottesdienstes anzuschließen, aber das hätte eine große Mannigfaltigkeit gegeben, und in dem Militärstaate Preußen muß alles, was nur irgend geht, uniformiert werden. Man hat also zu den vorhandenen Schwierigkeiten ganz unnötigerweise eine neue geschaffen, und zwar eine, die, was das platte Land betrifft, überhaupt nicht überwunden werden kann, indem man gewisse Zeiten, nämlich die Stunden von neun bis elf Uhr vormittags und von zwei bis drei Uhr nachmittags, als Normalzeiten festsetzte.

In den Ausführungsbestimmungen der preussischen Ministerien des Innern, des Handels und des Kultus wird gesagt: Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf sieben Uhr vormittags, der Endpunkt auf zwei Uhr nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines frühern Anfangs-



und Endpunktes, halb sieben und halb zwei oder sechs und ein Uhr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit vor sieben Uhr vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist. Hier ist also für die verschiedenen Bedürfnisse noch Raum gelassen. Die als zulässig bezeichneten Zeiten von sechs bis ein Uhr dürften ziemlich allgemein den Gewohnheiten des platten Landes, die Zeiten von sieben bis zwei Uhr denen der Städte entsprechen. Wenn in den erwähnten Ausführungsbestimmungen weiter gesagt wird, die Regierungspräsidenten hätten dahin zu wirken, daß an denselben Orten alle Gottesdienste auf dieselben Zeiten verlegt würden und, wo dies nicht zu erreichen sei, „nach Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmungen zu treffen,“ so handelt es sich doch offenbar um die Bestimmung der Arbeitspause, nicht um die der Zeit für den Gottesdienst.

In den Erläuterungen des Herrn Regierungspräsidenten — wir haben hier einen bestimmten Regierungsbezirk im Auge — klingt aber die Sache schon anders. Da heißt es: Die gesetzliche Beschäftigungszeit fällt mit Ausnahme der Zeit für den Hauptgottesdienst (von neun bis elf Uhr) auf die Stunden von sieben bis zwei Uhr. Die Ortspolizei hat nach „Benehmen“ mit den kirchlichen Behörden die Stunden für den Nachmittagsgottesdienst festzusetzen. Diese Zeit wird nicht vor zwei Uhr beginnen dürfen. (!) Also von der Zeit von sechs bis ein Uhr ist gar nicht mehr die Rede.

Nun kommt der Herr Landrat: Die Herren Amtsvorsteher haben sich schleunigst — denn es waren bis zum 1. Juli nur noch ein paar Tage übrig — mit den pp. Gemeindefkirchenräten ins „Benehmen“ zu setzen, zu „veranlassen,“ daß der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten entsprechend Beschluß gefaßt werde, und die in dem fraglichen Erlasse bestimmten „gottesdienstlichen Zeiten“ bekannt zu machen.

Der Herr Amtsvorsteher „veranlaßt“ nun — als ob er die vorgesetzte Behörde wäre! — die Gemeindefkirchenräte seines Bezirks, zu beschließen, daß nach den Verfügungen des Ministers vom 10. Juni und des Oberpräsidenten vom 19. Juni der Frühgottesdienst von neun bis elf Uhr stattzufinden habe. Der Nachmittagsgottesdienst dürfe (!) vor zwei Uhr nicht beginnen.

Darauf fassen die Gemeindefkirchenräte Beschluß, meist des Inhalts, daß die Novelle zum Gewerbegeetze für ländliche Bezirke ohne Bedeutung sei, daß sich die gottesdienstlichen Zeiten der Tagesordnung des Landes anzupassen hätten, daß die bisherigen Zeiten altherkömmlich seien, und daß eine Änderung den Kirchenbesuch schädigen würde. Man wünsche also die bisher üblichen Zeiten beizubehalten und beschließe dem entsprechend.

Darauf „erfolgt“ die Antwort „seitens“ des Herrn Amtsvorstehers: Nein, die Zeiten müßten so gewählt werden, wie der Herr Regierungspräsident angeordnet habe. Endlich wird ausgeklüngelt: Die gottesdienstlichen Zeiten sind



auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten von jetzt an neun bis elf Uhr vormittags und zwei bis drei Uhr nachmittags.

Also die Polizei schreibt vor, wann Gottesdienst gehalten werden soll und wann nicht! Das ist eine so kurose Geschichte, daß wir sie Herrn Fritz Anders zur Bearbeitung in einer seiner nächsten „Skizzen“ empfehlen möchten, sie erinnert lebhaft an die nach unten hin immer schneidiger werdende Ausföhrung eines Korpsbefehls.

Gesetze zu lesen ist nicht jedermanns Sache, besonders ist es nicht die Sache der Herren Pastoren. Es ist also nicht zu verwundern, daß sich viele haben einschüchtern lassen. Andre erkannten die Gesetzwidrigkeit der Vorschriften, erhoben Widerspruch und hielten ihre Gottesdienste ruhig zur alten Zeit weiter. Noch andre befanden sich vor der handgreiflichen Unmöglichkeit, zu gehorchen. Hier ein besonders schöner Fall. In A. befindet sich eine katholische und eine evangelische Gemeinde. Der katholische Pfarrer hatte ohne weiteres vorschriftsmäßig beschlossen, der evangelische hatte Protest erhoben. Das hatte zu einem vorwurfsvollen Bericht Anlaß gegeben mit der Andeutung, wie viel bessere Staatsbürger doch die Katholiken seien. Aber man hatte merkwürdigerweise übersehn, daß in A. beide Gemeinden, die katholische und die evangelische, dieselbe Kirche benutzen, und zwar die eine von neun bis elf Uhr, die andre von elf bis ein Uhr. Da konnte freilich der evangelische Pastor einer bureaukratischen Liebhaberei zu Gefallen nicht nachgeben. Derartiger Fälle, wo es ganz unmöglich ist, die Gottesdienste auf die angeordneten Stunden zu legen, giebt es aber auf dem Lande unzählige. Man hatte sie vom grünen Tische aus nicht bemerkt und eigentlich nur an die Städte gedacht. In den Städten haben sich auch die Dinge ziemlich leicht geordnet. Nur in Berlin ist man so schlau gewesen, zu verlangen, daß die Gottesdienstzeiten des lieben Geschäfts wegen auf eine ganz unmögliche Stunde gelegt werden, wogegen die Synode Widerspruch erhoben hat.

Nun wandte sich der Herr Oberpräsident an das königliche Konsistorium: königliches Konsistorium wolle die Geistlichen anweisen, die von den Behörden vorgeschriebnen Stunden für ihre Gottesdienste anzunehmen. Aber das Konsistorium, dem doch wahrlich nicht der Vorwurf der Staatsfeindlichkeit gemacht werden kann, antwortete: es bedaure, nicht dienen zu können, da es unmöglich sei, daß Geistliche, die, wie es bei der Mehrzahl der Fall ist, Filialen zu bedienen haben, von neun bis elf Uhr an verschiedenen Orten Gottesdienst halten.

Der Wagen ist also glücklich festgefahren. Daß ein besondrer Schade dadurch entstanden sei, soll nun zwar nicht behauptet werden; man hat einige Konfusion angerichtet, und schließlich wird alles beim alten bleiben. Aber man hat die kirchlichen Kreise, auf deren Hilfe man so großen Wert legt, verletzt. Man hat mit Polizeiverfügungen in die Interna der Kirche eingegriffen. Und dies zur Zeit des „neuen Kurses“! Die bevorstehenden Kreissynoden werden



den Mund voraussichtlich ordentlich aufthun, und das ist, da sie offenbar im Rechte sind, für die staatliche Autorität nicht gut.

Was aus diesem Sonntagsgesetze noch werden wird, wer kann das sagen! Man kann es, ohne auf Interessen, die verletzt worden sind, Rücksicht zu nehmen, durchdrücken, man kann auch zurückweichen und soviel Ausnahmen gestatten, daß das Gesetz wirkungslos wird. Daß für die Befreiung des Sonntags von der Arbeit etwas geschieht, ist gewiß löblich, ebenso, daß man sich der Angestellten annimmt, die den unbilligen Anforderungen ihrer Arbeitgeber gegenüber nicht aufkommen können. Ob aber die Art, wie man die Sache in die Hand genommen hat, und wie man beide Angelegenheiten mit einander verquickt hat, richtig ist, das ist doch sehr die Frage. Oder vielmehr: es ist keine Frage, daß es nicht richtig ist.



## Die Handelspolitik unsers Jahrhunderts



In der Sitzung des Ausschusses des Vereins für Sozialpolitik vom 26. September 1890 — so berichtet Gustav Schmoller in der Vorrede zu den neuesten höchst verdienstlichen Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik\*) — wurde auf eine schriftliche Anregung von Dr. von Miaszkowski hin beschlossen, wenn es möglich sei, in einem Sammelbande die Entwicklung der Handelspolitik der wichtigsten Kulturstaaten in der letzten Zeit darzulegen. Man ging von der Ansicht aus, daß im Laufe der Jahre 1891 und 1892 keine volkswirtschaftliche Frage größere Bedeutung gewinnen werde, als die der am 1. Februar 1892 meist ablaufenden Handelsverträge, daß ein tieferes Verständnis der großen hierbei beteiligten Interessen, eine bessere Einsicht in die veränderten Ziele der Handelspolitik am ehesten durch eine solche möglichst objektive Erzählung der Zustände, Maßregeln und Strömungen in den einzelnen Ländern erreicht werde. Unter Leitung des Vorsitzenden traten einige Ausschußmitglieder mit Fachmännern der verschiedenen Staaten in Verbindung und gewannen für jeden Staat einen einheimischen

\*) Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Österreichs, Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Schweiz in den letzten Jahrzehnten, sowie die deutsche Handelsstatistik von 1880 bis 1890. Berichte und Gutachten, veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. — Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860 bis 1891 von Dr. Walther Loß, Honorarprofessor in München. (Band 49 und 50 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.) Leipzig, Duncker und Humblot, 1892.